Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 5 (1915)

Heft: 31

Artikel: Der zürcher. Entwurf zu einer Verordnung über die Errichtung und den

Betrieb v. Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften

[Fortsetzung folgt]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719810

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



📨 Organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr, 12. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie: E. SCHÄFER & CIE., Zürich I Annoncenexpedition

Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof) Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Der zürcher. Entwurf zu einer Ver= ordnung über die Errichtung und den Betrieb v. Kinematographentheatern und Silmverleihgeschäften.

M. Wir haben ihn in letzter Nummer schon kurz da= rafterisiert und betont, daß er mit "erblichen Chicanen" übergenug belastet sei. Gleich der erste Paragraph führt uns in die Sphäre der Plagen ein. Die Kinematographen= besitzer oder — leiter bedürsen nach ihm eines kantonalen Gewerbepatentes nach § 7 und 8 des Markt= und Hauster= gesetzes. Es wird ihnen ja freilich dadurch nicht mehr aufgebürdet als wessen sich andere Erwerbstreise schon längst erfreuen (Krämer, Birte, Hausierer, tec.), allein sind diese nach Erwerbung des Patentes an der Ausübung des Be= ruses in keiner Weise mehr, auch nicht ökonomisch, gehin= dert, so heißt es hier: Halt ein, mein Freund, hier liegt leistet § 5: die Sache anders! Anders, weil wir schlechte Zeiten haben und somit Geld brauchen und da seid ihr es, glückliche Ki= nobesitzer, die die langen Nägel besitzen, aus denen die nötigen Blutsbrünnlein zu pressen sind. Alos denn, weil dem jo ist, könnte euch die Patentgebühr allein übermütig machen und eine Douche in Form von § 37 erhält den Kör= per gesund. Dieser Paragraph lautet:

"Die monatliche Gebühr für ständig im Betrieb stehende Kinematographen beträgt mindestens 50 Fr. Die Polizeidireftion ist befugt, ausnahmsweise eine Reduftion eintreten zu lassen. Die Gebühren von Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall bestimmt.

Die Gemeinden sind gemäß § 14 des Markt= u. Hausiergesetzes befugt, zuhanden der Gemeindekasse ebenfalls eine Gebühr im Rahmen der Anfätze von § 13 des Markt= und Hausiergesetzes zu beziehen.

Summa sumarum: Eine Patentgebühr plus eine jähr= liche Mindestabgabe von 600 Fr. Und das lediglich wohl deswegen, weil wir uns in der Schweiz der durch die Bun= desverfassung garantierten Gewerbefreiheit erfreuen. Das ist im "fortschrittlichen" Kanton Zürich in diesen schweren Zeiten eine geradezu ruinöse Bestimmung. nahmsweise Reduftion" soll wohl ein Zückerchen sein, ein Pflästerchen auf die Wunde, der man solche Erleichterung wohl niemalen zu geben gedenkt.

Eine geradezu fleinliche Diftatur, die bei uns gerade= zu Schulbubenhaftigfeit vorauszusetzen schien, setzt ein bei den Borschriften über die Lokalitäten. Sie verlangen vielfach geradezu Unmögliches. Das diesbezügl. Maximum

"Die Höhe des Zuschauerraumes soll mindestens 4,4 Meter betragen, doch fann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Meter verlangen. Sind Galerienvorhanden, so müssen sie im Lichten minde= stens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeindera= tes mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Me= ter und auf Begehren des Gemeinderates nicht un= ter 7,5 betragen. Wände und Decken sollen aus feuerficherem Material oder mit jolchem verputt fein. Tod. Da fapfelt der Jude Aron den Zauberspruch zusamjein."

vorgeschrieben wäre, ob der Eingang gegen Mittag oder gegen Mitternacht eingebaut werden müße und daß felbst die Besucher auf ein Mindestmaß der Höhe und des Brust= umfanges zu untersuchen seien. Nun haben störrische Ge= meinderäte gute Handhabe, sich Kinematographen vom Halfe zu halten, sie formulieren einfach die Forderung: Kine= matographentheater find in die noch erhalten gebliebenen Ranbrittertürme des Mittelalters zu verlegen.

Anbringung von Türen etc. begegnen wir noch folgender Lächerlichteit::

zu befestigen. Den Wänden entlang sind mindestens 1,5 Meter breite Gänge freizulaffen. Bei entsprechend breiter Bestuhlung fönnen von der Polizeibehörde auch Zwischengänge zwischen den Sitreihen angeordnet werden. Die Festsetzung der Breite der Zwischengänge wird der Gemeindepolizei überlassen.

Das Gute haben die Vorschriften: Der Kinobesitzer braucht sein Gehirn nicht mehr besonders stark anzustren= gen, das selbständige Denken ist ausgeschaltet, die Polizeibehörden besorgen alles, alles bis zum Tüpflein auf dem i. Uns bleibt das Zunicken und Willigbleiben.

Fortsetzung folgt.



Paul Wegener im Kino.

Beim Ramen Wegener erinnert man sich an einen der größten Gestalter des Diabolischen, an die klirrende Kette großartiger Verbrecher von Richard dem 3. bis zu Franz Moor, an all die dramatischen Tenfelsfragen, aus denen doch einmal der Menschheit ganzen Jammer hervorsch= schluchzt. Wer vor seinem Macbeht zusammenschauerte, dem wuchs William Shakespeare ins Riesengroße. Das will Wegener: in Shakespeare, Schiller, Strindberg sich aufbäumen. Man konnte ihn vor wenigen Tagen unter selt= samen Umständen an der Weinbergstraße in Zürich sehen. Im Kientopp natürlich. Leib und Seele und seine mensch= liche Stimme opfert er aber weit weg von uns seinem Va= terlande als Leutnant irgendwo in Polen oder Galizien. Und es ist die Stimme und Sprache eines Künstlers, in der Dämonen heulen, Helden jubiliren und ihren Feind wie ein Kartenhaus umblasen. Wenn aber Raffael auch ohne Hände ein Künstler wäre, so muß es Wegener auch ohne die Stimme im Kino bleiben, selbst in einem Filmkitsch. Die Zaubermäre von Golem ist bekannt. Dieses Menschen= bild aus Ton erwacht zum Leben, wenn ein Wissender in einer Kapsel auf der Brust des Golem den richtigen Zauberspruch zusammenrollt. In der Trödler= und Antiqui=

In die Fußböden dürfen feine Stufen eingebaut men und legt ihn dem Golem auf die Brust. Wie nun das starre Tonbild die Wimpern zuckt, die Pupille erweitert, Es flappt also alles; nichts sehlt, als daß gleich auch die Füße aut vieser Erde schweben läßt, wie der Wille zum Leben die Figur durchschüttert, das ist eine unheimliche jchauspielerische Leistung. Halb Mechanimus, halb Mensch so steht er bei der sprühenden Esse und zieht den Balg. Die Augen zeigen das Weiße. Golem muß die Tochter der Juden Aron mit Hünengewalt vor ihrem Liebhaber bewachen. Aber in Golem erwacht die Sehnsucht, ein Mensch mit allen Lebensrechten des Menschen zu sein. Der Blick, mit dem der ichanerliche Klotz von Menschheit die Schonheit des Doch damit noch nicht genug. Außer Borjchriften betr. Mädchens in sich schlingt, bleibt haften, auch wenn das Auge der Statue wieder ausgeronnen ist. Aber in diesem Film gibt es ein paar Sefunden von fünstlerisem und § 10. Die Bestuhlung des Lokales ist am Boden menschrichem Gewicht (vor denen die Hand, die Klavier spielt, an den Tasten gefrieren sollte). Es ist der Augen= blick, in dem der Golem, der das Mädchen aus den Ar= men des Verführers holen muß, in einer linden, schönen Sommernacht — ist es vom Hradschin aus? — Türme, Giebel und Dächer, Mauern und Gaffen zu Fußen sieht, die Sinne von dem Duft der Rosen berauscht: Da beugt er sich über das Wunder und Symbol des Lebens — eine Rose. Was Bücher über Schmerz und Glück, Ohnacht und Illusion zusammengeträumt, gräbt jetzt auf Lippen, Wimpern n. Hant des Golem sind Schriftzeichen. Das Antlitz des Golem spricht einen ganzen Monolog. Um dieses Augen= blickes willen lohnte sich der Besuch dieses Filmstückes (das leider schon abgerollt ist) und in dem sich neben Paul Wegener auch Rudolf Blümner als Filmkompagnon auszeichnete. Kenner der Literatur werden nicht ohne Staumen gesehen haben, daß nun sogar der Liebling G. Kellers Angelus Silefius, der Chernbinische Wandersmann, an der Flimmerwand mit einem tiefen Vers erschien. So endere der Golem-Film mit allen Ehren der Literatur. Wir aber hoffen, Paul Wegeners ganze Kunst einmal im Stadttheater erleben zu dürfen, dort, wo sie schrankenlos sich entssal= "N. 3. 3." ten fann.



Der deutsche Kilm und das Ausland.

Eingabe an das Reichsamt des Junern,



Eine Verordnung des deutschen Bundesrates hat die Ausfuhr und Durchfuhr von belichteten Films verboten. Diese Maßnahme, über deren Ursache nur Mutmaßungen möglich sind, hat in den Kreisen der Filmindustrie Be= ftürzung hervorgerufen, und man hört bereits von folgen= schweren Entschließungen. Auf jeden Fall hat das Ausfuhr= verbot die junge deutsche Filmindustrie in eine fritische Lage versett, denn der Geschäftsgewinn muß in dem Absatz nach dem neutralen Ausland gesucht werden. Vor dem Kriege war dieser Absatz sehr gering und stand weit unter der Einfuhr, die für französische Films allein etwa ande liegt dieser Golem, steif und starr, der tonerne 6 Millionen Mark im Jahre ausmachte. Es kommen noch